



Ordnung der Karate/Kendo-Abteilung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt den Namen "Karate/Kendo-Abteilung in den Schwimm- und Sportfreunden Bonn 1905 e.V." (des Weiteren Karate/Kendo-Abteilung genannt). Die Karate/Kendo-Abteilung ist Mitglied im Karate Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Nordrhein-Westfälischen Kendoverband e.V.
2. Es gelten die Satzung und die Ordnungen der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V. mit den in den folgenden Abschnitten aufgeführten Ergänzungen.
3. Der Zweck der Abteilung ist es Karate und Kendo in ihren vielfältigen Auslegungen zu praktizieren und auszuüben. Dies beinhaltet die Förderung im Bereich der Trainerausbildung und die Wettkampfvorbereitungen.

2. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Karate/Kendo-Abteilung kann nur ein Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird entweder mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein oder, bei Abteilungswechsel bzw. bei einer zusätzlichen Mitgliedschaft in der Karate/Kendo-Abteilung, schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt.
2. Eine Aufnahme in der Karate/Kendo-Abteilung erfolgt als Karateka und/oder Kendoka je nach Auswahl des schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch allgemeine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nach § 10 der Satzung, durch Aufgabe der Mitgliedschaft in der Abteilung, oder durch Ausschluss auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes auf Vorschlag der Karate/Kendo-Abteilungsleitung wegen eines wichtigen Grundes.

3. Organe der Karate/Kendo-Abteilung

1. Organe der Karate/Kendo-Abteilung sind die Karate/Kendo-Abteilungsversammlung, die Karate/Kendo- Abteilungsleitung und die Delegierte zur Delegiertenversammlung der SSF Bonn.

4. Die ordentliche Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Karate/Kendo-Abteilung zusammen.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Karate/Kendo-Abteilung.

3. Die ordentliche Abteilungsversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
4. Die ordentliche Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entlastung der bestehenden Abteilungsleitung
 2. Wahl der neuen Abteilungsleitung
 3. Änderung der Abteilungsordnung
 4. Wahl der Delegierten
5. Die Wahlen der Ämter der Abteilungsleitung werden einzeln und unabhängig voneinander durchgeführt.
6. Wahlen und Abstimmungen der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann die Abteilungsleitung einberufen, sooft es die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten. Gegenstand einer außerordentlichen Abteilungsversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zur Einberufung geführt haben.
8. Jede Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung dürfen nur volljährige Karate/Kendo-Abteilungsmitglieder angehören.
2. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretenden Abteilungsleiter
 3. Kassenwart
 4. Sportwart
 5. Pressesprecher
3. Jedes Abteilungsmitglied kann höchstens ein Amt der Abteilungsleitung gleichzeitig wahrnehmen.
4. Die Karateka und Kendoka müssen jeweils durch mindestens eine Person in der Abteilungsleitung vertreten sein. Fehlt ein Karateka oder Kendoka in der Abteilungsleitung sind Vorschläge für diese vorzuziehen. Nur beim Ausbleiben entsprechender Vorschläge kann die Abteilungsleitung vollständig mit Karateka oder Kendoka besetzt sein.
5. Die Abteilungsleitung als Organ hat die Aufgabe:
 1. Beschlüsse gemäß ihrer Zuständigkeit zu fassen
 2. Vertretung von Abteilungsinteressen innerhalb des Vereins und den Verbänden
 3. Gesellige Veranstaltungen auszurichten
6. Der Abteilungsleiter ist der reguläre Vertreter der Abteilungsleitung gegenüber dem Verein, benötigt aber die Billigung der restlichen Abteilungsleitung. Im Normalfall ist diese Billigung gegeben. Stet die Billigung im Zweifel ist diese über einen Beschluss festzustellen. Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 1. Teilnahme an Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen
 2. Mitglied des Gesamtvorstandes gem. §18 der Satzung
 3. Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SSF Bonn
 4. Organisation und Leitung der Abteilungsversammlung
 5. Organisation und Leitung der Sitzungen Abteilungsleitung

7. Der Stellvertretende Abteilungsleiter kann in allen Belangen den Abteilungsleiter vertreten, benötigt dafür aber genauso die Billigung der Abteilungsleitung.
8. Die Aufgaben des Kassenwarts sind:
 1. Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben
 2. Erstellung des Haushaltsplans
 3. Überwachung des Haushaltsplans
 4. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 5. Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsausschuss
9. Die Aufgabe des Sportwartes ist insbesondere für eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu sorgen.
10. Die Aufgaben des Pressesprechers sind:
 1. Pflege der Onlinepräsenz der Abteilung
 2. Kommunikation der Abteilung nach außen
 3. Einholen von Informationen für die Abteilungsleitung
 4. Hilfe bei der Organisation von Abteilungsversammlung und Sitzungen der Abteilungsleitung
11. Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf zusammen. Sie werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Eine Zusammenkunft ist einzuberufen, sofern dies von mindestens zwei der Mitglieder der Abteilungsleitung gewünscht wird.
12. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit einzelner oder aller Abteilungsleitungsmitglieder kann online erfolgen.
13. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung der Entscheidung zugestimmt haben. Jedes Mitglied in der Abteilungsleitung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.
14. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes bis zur nächsten Abteilungsversammlung beauftragen.
15. Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsleitungsversammlung mit vier von fünf Stimmen vorzeitig abberufen werden. Bei einer solchen Abstimmung zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters nicht doppelt.

6. Delegierte

1. Die Abteilungsversammlung wählt die vom Vereinsvorstand vorgegebene Anzahl an Delegierten zur Delegiertenversammlung der SSF Bonn und deren Stellvertreter.
2. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Wahlperiode gemäß Delegiertenordnung.
3. Der Abteilungsleiter ist stets Delegierter der Karate/Kendo-Abteilung.

7. Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 20.08.2022 beschlossen und durch Genehmigung des Vorstandes am 27.01.2023 in Kraft gesetzt.
2. Änderungen können mit einfacher Mehrheit von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Anträge auf Änderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Abteilungsversammlung in den dafür geltenden Fristen im Wortlaut vorzulegen.